

ten Beschwerde abzuweisen," und dieses Gutachten wird einhellig von der Kammer angenommen.

Nach hierauf erfolgtem Schluß der Sitzung bezeichnet der Hr. Präsident als Gegenstände der Beschäftigung in der nächstfolgenden: 1) die Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Eingabe und Schrift des Herrn Diaconus M. Lange zu Dresden wegen Errichtung von Feldgärtnerkolonien oder ländlichen Erziehungsanstalten für Armenkinder, 2) Berathung des Berichts der 3. Deputation über die von dem Herrn Bürgermeister Ritterstädt eingereichte Petition, die Vereinfachung der städtischen Wahlen betreffend, 3) Verlesen und nach Befinden Berathung mehrerer ungedruckten Berichte, 4) eventuell Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation, die Mittheilung der Staatsregierung über die beantragte Wahl für den XIII. bäuerlichen Wahlbezirk betreffend.

### Hundert sechs und vierzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 17. August 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Mündlicher Vortrag über die Beschwerde des D. Bernhard und Genossen wegen Verweigerung einer Entscheidung in Betreff gewisser Kosten für die Kur eines verwundeten Knaben. — Mündlicher Vortrag über das Vereinigungsverfahren hinsichtlich der auf die Anträge des Gerichtsdirektor Hähnel wegen Anlegung von Holzmagazinen gefaßten Beschlüsse. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Eingabe des M. Lange zu Dresden wegen Errichtung von Feldgärtnerkolonien oder ländlichen Erziehungsanstalten für Armenkinder. — Berathung des Berichts der 3. Deputation über die Petition des Bürgermeisters Ritterstädt, die Vereinfachung der städtischen Wahlen betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputation, die Beschwerde des Rittergutsbesizers Böhme auf Zanneberg betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Sebnitz, die Verlegung der von Schandau nach Neustadt zu bauenden Chaussee betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputat. über Küttners und Genossen zu Bräunsdorf Gesuch, die Uebernahme der dasigen gewerkschaftlichen Grube Neue-Hoffnung-Gottes-Fundgrube auf Rechnung des Staats betreffend. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition der Fleischerinnung zu Stolberg, den künftigen Wegfall des Zinsinseltgeldes betreffend. —

Die Sitzung beginnt 1/2 11 Uhr in Anwesenheit von 68 Mitgliedern. Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Claus (aus Leipzig) und Seidel mit vollzogen. Auf der Registrande ist eingegangen:

1) Den 16. August. Petition der Unterthanen des Amtes Lohmen, Johann Gottfried Beyer und Cons., um Verwendung wegen des aus den Staatswaldungen ihnen zu verabreichenden Holz- und Streubearfs. (An die 4. Deputation.) 2) Den

17. August. Der Abg. v. Riesenwetter bittet um Urlaub vom 18. bis zum 23. d. M. (Wird bewilligt.)

Eben so wird das Urlaubsgesuch des Abg. Kirchner vom 21. bis 25. d. M. wegen dringender Geschäfte gewährt. — Bevor zur Tagesordnung geschritten wird, erhebt sich

stellvertretender Secr. Cuno: Nachdem die Beschwerde des D. Bernhard in Borna und Genossen auch in der I. Kammer berathen worden, und das Resultat dieser Berathung mittelst Protokollextrakt an die diesseitige 4. Deputation zurückgelangt ist, hat sich Letztere überzeugt, daß in den Beschlüssen beider Kammern nur eine einzige Differenz vorliegt. Es dürfte daher einer schriftlichen Begutachtung nicht bedürfen, und ich bin erbötig, Namens der Deputation, sobald es der Kammer gefällig ist, mündlichen Vortrag darüber zu erstatten.

Präsident: Ist die Kammer geneigt, mündlichen Vortrag darüber zu vernehmen? Wird einstimmig bejaht.

Referent stellvertretender Secr. Cuno: Der Fall selbst, um welchen es sich bei der Beschwerde des D. Bernhard und Genossen handelt, wird der geehrten Kammer noch erinnerlich sein; indes erlaube ich mir mit ein paar Worten auf das Wesentliche desselben hinzudeuten, damit sich die Kammer auf den richtigen Standpunct versehen könne. Es wurde in Lobstädt ein Knabe, Namens Graulich, durch den Leichtsinne eines andern Knaben mittelst eines Schusses gefährlich verwundet. Die Doktoren Weisenborn und Bernhard in Borna übernahmen die Kur desselben auf Bitte seiner Aeltern, und der Apotheker Langbein lieferte die Arzneimittel. So wuchs der Heilerlohn im Laufe einer anderthalbjährigen Kur auf die Summe von 275 Thlr. an. Das Amt Borna hatte inzwischen als Obergerichtsbehörde gegen den beteiligten andern Knaben wegen der kulpösen Verwundung Untersuchung angestellt, und der damals noch bestehende Schöppenstuhl verurtheilte den Schuldigen in Gefängnißstrafe und überdies in Zahlung der Medizinal- und Kurkosten. Damit war aber nicht viel gewonnen; man sah zwar ein Condemnatorium, aber nicht das zu dessen Erfüllung nöthige Geld. Die Aerzte und der Apotheker konnten weder von dem verwundeten Knaben selbst, noch von dessen Aeltern, noch von dem Knaben, welcher den unglücklichen Schuß gethan, oder dessen Aeltern die Bezahlung der Kosten erhalten. Sie wendeten sich deshalb an das Amt Borna mit dem Gesuche, diese Kosten beizutreiben, und erinnerten, daß dieselben entweder als *expensae criminales* Obergerichtswegen zu übertragen, oder von der subsidiarisch verpflichteten Gemeinde Lobstädt zu erheben sein möchten. Das Amt Borna erstattete an die Kreisdirection zu Leipzig Bericht, und diese Behörde verweigerte die gebetne Verfügung um deswillen, weil der Anspruch rein civilrechtlicher Natur sei, mithin auf den Rechtsweg zur Ausführung gehöre. Bei dieser Bescheidung beruhigten sich jedoch die Petenten nicht, sondern wendeten Recurs ein; allein das Ministerium des Innern bestätigte, collegialisch constituirt, die Entscheidung der Kreisdirection zu Leipzig und verwarf den Recurs. Nun gingen die Petenten an die II. Kammer und beschwerten sich über die ge-